

FREDA – DIE AKADEMIE

**Grüne Zukunftsakademie zur Förderung politischer Bildung
und Kultur.**

STATUTEN

Beschluss der Generalversammlung von FREDA vom 23.09.2022

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verein führt den Namen "FREDA – DIE AKADEMIE, Grüne Zukunftsakademie zur Förderung politischer Bildung und Kultur".

1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

1.3. Der Verein hat in den Bundesländern Zweigstellenstrukturen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

2.1. Zweck des Vereins ist es, die staatsbürgerliche Bildungsarbeit im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene, insbesondere unter Berücksichtigung der ökologischen und gesellschaftspolitischen Problemdarstellungen aufbauend auf den ideologischen Grundsätzen der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern.

2.2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Bildungsveranstaltungen aller Art (Vorträge, Kurse, Schulungen, Seminare, Webinare);
- b) Herausgabe von Druckwerken und elektronischen Medien;
- c) Errichtung einer Bibliothek, eines Archivs, einer Phonotheek, einer Videothek;
- d) Veranstaltung von Diskussionen, Enqueten, wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen;
- e) Durchführung und Auftragsvergabe für wissenschaftliche Forschungsprojekte bzw. Gutachten;
- f) Vergabe von Stipendien;
- g) Betrieb von Bildungszentren mit den dafür notwendigen Einrichtungen;
- h) Unterstützung von Initiativen zur Förderung politischer Bildung;
- i) andere Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung politischer Bildung;

2.3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

2.4. Der Verein ist Teil des Grünen Lebens und leistet seinen Beitrag zur Grünen Basisbildung.

§ 3 Aufbringung der Mittel

3.1. Die Mittel hierzu werden durch Mitgliedsbeiträge, Teilnahmebeiträge, Erlöse bei Veranstaltungen, Verkauf von Publikationen, Abonnements sowie durch Spenden und Subventionen aufgebracht.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

4.1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind qua Funktion alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands des Vereins sowie die Mitglieder des Bundesvorstands der Partei „Die Grünen – - Die Grüne Alternative“ in jeweils aktueller Zusammensetzung gemäß den Parteistatuten.

4.3. Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch einmalige oder wiederkehrende Sonderbeiträge und durch Bezahlung eines von der Generalversammlung festzusetzenden jährlichen Mitgliedsbeitrags. Sie haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung.

4.4. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen im Sinne von anerkannten Ländervereinen sein. Sie tragen zur Unterstützung der Programmarbeit auf Landesebene bei und haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung.

§ 5. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern in den Verein erfolgt auf deren Ansuchen durch den Vorstand. Aufnahmeansuchen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

5.2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit).

5.3. Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Verein per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Streichung eines fördernden Mitglieds kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dieses trotz Mahnung seinen Mitgliedspflichten für länger als ein Jahr nicht nachkommt. Der Ausschluss eines fördernden oder außerordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten bzw. bei vereinsschädigendem Verhalten durch den Vorstand vorgenommen werden.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Veranstaltungen und Bildungsangebote des Vereins zu besuchen sowie dessen Einrichtungen zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

6.2. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen und über Tätigkeit, finanzielle Gebarung sowie den geprüften Rechnungsabschluss informiert zu werden. Erfolgt diesbezüglich eine schriftliche Anfrage an den Vorstand, hat dieser die gewünschte Information den betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen schriftlich zu übermitteln.

6.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die fördernden Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

7.1. Die Höhe eines Mindest-Mitgliedsbeitrages für fördernde Mitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Rechnungsprüfer:innen
- e) das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 VereinsG) bzw.
- d) Beschluss der Rechnungsprüfer:innen (§ 11.5 dieser Statuten), binnen vier Wochen statt.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

9.4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 9.1 und Abs. 9.2 lit. a - c) bzw. durch eine:n oder beide Rechnungsprüfer:innen (Abs. 2 lit. d).

9.5. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder sowie die Geschäftsführung teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

9.7. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Generalversammlung zu stellen. Diese sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen. Sollten solcherart fristgerecht eingebrachte Anträge neue Tagesordnungspunkte betreffen, so ist die Tagesordnung entsprechend zu ändern und in geänderter Form der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Anträge die nach dieser Frist oder bis zum Beginn der Generalversammlung eingebracht werden, sind einer

Dringlichkeitsabstimmung zu unterziehen (siehe Abs. 9.9 lit. c). Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.8. Bewerbungen für eine Vorstandsfunktion sind mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung, bei der die Wahl des Vorstands anberaumt ist, beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen. Sollte für eine Funktion keine Person zur Wahl stehen, die sich innerhalb der Bewerbungsfrist beworben hat, kann die Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit die Bewerbungsfrist aufheben (siehe Abs. 9.9 lit. d).

9.9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Folgende Beschlüsse erfordern jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen:

- a) Statutenänderung
- b) freiwillige Auflösung des Vereins
- c) Zuerkennung der Dringlichkeit eines Antrags
- d) Aufhebung der Bewerbungsfrist gemäß Abs 9.8

9.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Die Obfrau/der Obmann kann die Vorsitzführung jederzeit auch einem anderen anwesenden Mitglied des Vorstands übertragen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Jahresvoranschlag und Gebarungssätze
- b) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer:innen.
- c) Wahl und Enthebung von Obfrau/Obmann, Finanzreferent:in sowie der weiteren Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen, mit Ausnahme der Geschäftsführung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung einer Geschäfts- und Wahlordnung der Generalversammlung
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- i) Bestätigung der Geschäftsführung

§ 11 Der Vorstand

11.1. Dem Vorstand gehören die/der Obfrau/Obmann und die/der Obfrau/Obmann Stv.in, sowie die/der Finanzreferent:in an. Weiters gehören dem Vorstand die Geschäftsführung, die/der Bundesgeschäftsführer:in der GRÜNEN qua Funktion sowie bis zu drei von der Generalversammlung gewählte Vorstandsmitglieder an.

Darüber hinaus können die gewählten Mitglieder bis zu zwei weitere Mitglieder ohne Funktion und ohne Stimmrecht kooptieren. Die nächstfolgende Generalversammlung ist darüber zu informieren.

11.2. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds mit Stimmrecht hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit Stimmrecht zu kooptieren, wobei hierfür die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bei Rücktritt oder dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ohne gewählte Stellvertretung bestimmt der Vorstand aus dem Kreis der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder eine Vertretung. Eine ordentliche Wahl ist bei der nächsten Generalversammlung durchzuführen.

11.3. Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen. Wenn das Geschlechterverhältnis unter den gewählten Mitgliedern nicht dieser Vorgabe entspricht, ist der Vorstand verpflichtet, dies durch die Kooptierung von Frauen sicherzustellen.

11.4. Der Vorstand kann seine Tätigkeit aufnehmen, sobald zumindest Obfrau/Obmann und Finanzreferent:in gewählt sind. Zur Vervollständigung des Vorstands ist in diesem Fall binnen drei Monaten eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, um die unbesetzten Funktionen nachzuwählen.

11.5. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

11.6. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.7. Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, bei Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter:in schriftlich per E-Mail einberufen. Ist auch Letztere:r auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Obfrau/der Obmann kann die Einberufung des Vorstands an die Geschäftsführung delegieren. Äußern mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich den Wunsch nach einer Vorstandssitzung, so hat die Obfrau/der Obmann (bzw. bei entsprechender Delegation: die Geschäftsführung) umgehend den Vorstand einzuberufen.

11.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

11.9. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung der/die Stellvertreter:in. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung eine andere Form von Vorsitzführung beschließen.

11.10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (siehe Abs. 11.6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die

Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe Abs. 11.2.) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinstätigkeit und die Evaluierung derselben. Dazu soll ein regelmäßiger Austausch mit einer aus dem Kreise der Generalversammlung benannten Person stattfinden.
- b) Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung allfälliger Fördermittel;
- c) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen der §§ 9.1 und 9.2 lit. a - c dieser Statuten;
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirates bei Bedarf;
- i) Bestellung einer Geschäftsführung;
- j) Wahl der/des stv. Obfrau/Obmanns, der/des stv. Finanzreferent:in sowie der/des Schriftführer:in aus der Mitte des Vorstands.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch die Obfrau/den Obmann (bzw. im Verhinderungsfall durch ihre:n/seine:n Stellvertreter:in oder die Geschäftsführung) Die Obfrau/der Obmann kann die Vertretung nach außen auch teilweise oder zur Gänze an die Geschäftsführung delegieren.

13.2. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften zur Führung der laufenden Geschäfte im Umfang von jeweils unter 10.000 € ist die Geschäftsführung alleine befugt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die jeweils einen Umfang von 10.000 € übersteigen oder die eine Vereinbarung von Dauerschuldverhältnissen, Rahmenverträgen oder mehreren Einzelverträgen mit identen Vertragspartner:innen mit jeweils einer Jahressumme von mehr als 10.000 € enthalten, ist die Geschäftsführung gemeinsam mit dem/der Finanzreferent:in befugt. Bei Verhinderung der Geschäftsführung oder des/der Finanzreferent:in tritt die Obfrau/der Obmann an ihre/dessen Stelle. Der Vorstand ist davon in Kenntnis zu setzen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen eines Beschlusses durch den Vorstand.

13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen können ausschließlich von den in Abs. 13.1. und Abs. 13.2. genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.4. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener

Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5. Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, sofern keine andere Regelung iSd § 9.10. bzw. § 11.9. getroffen wurde.

13.6. Der/die Stellvertreter:in hat für die Protokollierung der Generalversammlung und des Vorstands zu sorgen, sofern keine Schriftführerin gewählt ist

13.7. Der/die Finanzreferent:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.8. Die Obfrau/der Obmann und der/die Finanzreferent:in erhalten für die Erfüllung ihrer statutarischen Aufgaben eine monatliche Funktionspauschale (12x jährlich). Über die Höhe dieser Funktionspauschalen entscheidet die Generalversammlung.

§ 14 – Geschäftsführung

14.1. Die/der Geschäftsführer:in wird vom Vorstand bestellt und von der Generalversammlung bestätigt. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Er/Sie ist zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte im Sinne des Vereinszweckes und im Rahmen der Beschlüsse von Vorstand und Generalversammlung sowie für die Vertretung des Vereins nach außen gem. Abs. 13.1.

14.2. Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Leitung der Geschäftsstellen des Vereins
- die Aufnahme und Kündigung von angestellten Mitarbeiter:innen des Vereins nach Konsultation mit der Obfrau/dem Obmann und dem/der Finanzreferent:in
- die Führung der angestellten Mitarbeiter:innen
- die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes bei Delegation durch die Obfrau/den Obmann gem. Abs. 11.7 und Abs. 11.9

14.3. Die Geschäftsführung kann nicht gleichzeitig Obfrau/Obmann, oder Obfrau/Obmann Stv.in, oder Finanzreferent:in oder ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied im Sinne des Abs. 11.1 sein.

§ 15 Rechnungsprüfer/innen

15.1. Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem weiteren Vereinsorgan angehören.

15.2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die

erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

15.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11.10 – 11.11 sinngemäß.

15.4. Wird der Verein als Bildungseinrichtung im Sinne des Bundesgesetzes zur Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik (PubFG 1984) benannt und erhält daraufhin Bundesfördermittel, so gilt bis zur vollständigen Abrechnung aller Bundesfördermittel zusätzlich folgendes: Der Jahresabschluss und die Gebarung des Vereins werden gemäß dem Bundesgesetz zur Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik (PubFG 1984 idgF) durch eine:n Wirtschaftsprüfer:in (oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) im Sinne der Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft. Der Jahresabschluss ist im "Amtsblatt der Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

§ 16 Der Programmbeirat

16.1. Der Programmbeirat ist ein zur Beratung in inhaltlichen Fragen heranzuziehender Beirat und setzt sich zusammen aus: der Geschäftsführung und 3 weiteren Mitgliedern des Vorstands - 2 Delegierten aus dem Bundesvorstand der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ - 2 Delegierten aus dem Parlamentsklub der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ - 2 Delegierten aus dem wissenschaftlichen Beirat des Vereins - Je 1 regional zuständigen Bildungsbeauftragten, von der jeweiligen Landesorganisation der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ entsandt (in Summe maximal 9 Personen) - Obmann/Obfrau von Landesparteiakademien mit Landesfördermitteln, benannt durch die Landesparteien von „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ - Punktuell hinzugezogenen Eingeladenen.

16.2. Aufgaben des Programmbeirates sind: Beratung, Inputs und Feedback bezüglich inhaltlicher Schwerpunktsetzung, Programmvorgaben in den Aktivitätsbereichen, Halbjahresplanung und auch bezüglich Mittelverwendung für das Bildungsprogramm.

16.3. Der Programmbeirat muss zumindest 2x jährlich vom Vorstand einberufen und konsultiert werden.

§ 17 Das Schiedsgericht

17.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach

Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

17.3. Das Schiedsgericht hat seine Beratungen ohne Verzug durchzuführen und nach Gewährung beiderseitigen Gehörs innerhalb von drei Monaten seine Entscheidung zu treffen. Es entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

18.2. Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Abwickler:in zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Vereinsvermögen darf dabei nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden und muss, soweit möglich und erlaubt, Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

18.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Statuten des Vereins "FREDA – DIE AKADEMIE, Grüne Zukunftsakademie zur Förderung politischer Bildung und Kultur" gemäß den Beschlüssen der konstituierenden Generalversammlung vom 3. Mai 1987, Ergänzungen 14. August 1987.

Abänderungen

9./10. April 1988

25. Februar 1990

5. April 1992

27./28. November 1993

21. Jänner 1995

19. November 1995

14. Dezember 1997

5./6. Dezember 1999

25. November 2000

15. Juni 2002

10. Dezember 2005

5. April 2014

8. Juli 2018

30. November 2019

31. Jänner 2020

15. Dezember 2020

18. Februar 2022

23. September 2022